

Internet: <https://peter-hug.ch/ausserordentlicher+wert>

MainSeite 52.163

Außerordentlicher Wert 177 Wörter, 1'292 Zeichen

Außerordentlicher Wert, auch Interesse genannt, der den gemeinen Verkehrswert übersteigende Wert, welchen ein Gegenstand für den Berechtigten nach dessen besondern Verhältnissen hatte. Wenn Schadenersatz aus einer Verschuldung oder wegen Enteignung zu leisten ist, muß auch der Außerordentlicher Wert vergütet werden. Ist einem Violinspieler die wohlverpackte kostbare Violine, deren Wert er dem Frachtführer angegeben hatte, unterwegs so beschädigt, daß sie nicht mehr zu gebrauchen ist, so haftet ihm derselbe nach der positiven Bestimmung des Handelsgesetzbuchs Art. 396 nur für den Verkaufswert der Geige, das ist der gemeine Handelswert.

Hat sie der Frachtführer bösslicherweise zertrümmert, so haftet er für den vollen Schadenersatz, für den unter andern Verhältnissen auch wegen Fahrlässigkeit gehaftet wird, also, wenn der Virtuose am Ziel seiner Reise eine entsprechende Violine nicht findet, etwa für den Ertrag, welchen Konzerte, die dann ausfallen müssen, ergeben haben würden, Reisekosten, höhere Anschaffungskosten einer entsprechenden neuen Geige. Wäre auch das Affektionsinteresse (s. d.) zu ersetzen, so würde der vielleicht sehr viel höhere Wert zu ersetzen sein, welchen der Virtuose der Geige um deswillen beilegt, weil sie das Werkzeug seiner Triumphe gewesen ist.

Ende **Außerordentlicher Wert**

Quelle: **Brockhaus` Konversationslexikon, 1902-1910**; Autorenkollektiv, F. A. Brockhaus in Leipzig, Berlin und Wien, 14. Auflage, 1894-1896; 2. Band, Seite 161 [Suche = 52.163] im Internet seit 2005; Text geprüft am 30.5.2008; publiziert von Peter Hug; Abruf am 23.10.2018 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/52_0164?Typ=PDF

Ende eLexikon.